

Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntmachung der Anzeige nach § 13a Absatz 2 und 3, § 13 Absatz 4, § 31 Absatz 3 Landesplanungsgesetz (LplG) für die Teilfortschreibung des Regionalplans Region Stuttgart zur Festlegung von Vorbehaltsgebieten und Öffnung der Regionalen Grünzüge für Freiflächen-Photovoltaikanlagen

gemäß § 10 Absatz 1 Raumordnungsgesetz (ROG) in der Fassung vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12.08.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) in Verbindung mit § 13a Absatz 2 und 3, § 13 Absatz 4 Landesplanungsgesetz (LplG) in der Fassung vom 10.07.2003 (GBl. S. 385), zuletzt geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 10.02.2026 (GBl. 2026 Nr. 20) sowie § 5 Absatz 3 und 4 Gesetz über die Errichtung des Verbands Region Stuttgart (GVRS) vom 07.02.1994, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.07.2025 (GBl. 2025 Nr. 71) in Verbindung mit der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung beim Verband Region Stuttgart vom 30.07.2025 (veröffentlicht im Staatsanzeiger Nr. 30 vom 01.08.2025 sowie am 16.02.2026 auf der Internetseite des Verbands Region Stuttgart):

Die Regionalversammlung des Verbands Region Stuttgart hat am 03.12.2025 die Teilfortschreibung des Regionalplans Region Stuttgart zur Festlegung von Vorbehaltsgebieten und Öffnung der Regionalen Grünzüge für Freiflächen-Photovoltaikanlagen als Satzung beschlossen und beim Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen (Ministerium) am 18.12.2025 angezeigt. Die Vollständigkeit der Unterlagen wurde vom Ministerium zum 22.12.2025 bestätigt. Das Ministerium hat bis zum 23.03.2026 keine rechtlichen Einwendungen erhoben.

Die Anzeige wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Anzeige kann ab 01.04.2026 im Internet unter <https://www.region-stuttgart.org/bekanntmachungen> kostenlos eingesehen und abgerufen werden. Die Anzeige wird beim Verband Region Stuttgart, Kronenstraße 25, 70174 Stuttgart gegen Kostenerstattung als Ausdruck zur Verfügung gestellt oder gegen Kostenerstattung als Ausdruck postalisch zugesandt.

Durch die öffentliche Bekanntmachung der Anzeige wird die Teilfortschreibung des Regionalplans Region Stuttgart zur Festlegung von Vorbehaltsgebieten und Öffnung der Regionalen Grünzüge für Freiflächen-Photovoltaikanlagen verbindlich.

Die Teilfortschreibung des Regionalplans Region Stuttgart zur Festlegung von Vorbehaltsgebieten und Öffnung der Regionalen Grünzüge für Freiflächen-Photovoltaikanlagen mit Begründung, eine Rechtsbehelfsbelehrung, die Unterlagen nach § 10 Absatz 2 ROG, die Aufstellung der Überwachungsmaßnahmen nach § 8 Absatz 4 Satz 1 ROG sowie die Satzung nach § 12 Absatz 8 Landesplanungsgesetz (LplG) und die oben genannte Anzeige können ab 01.04.2026 im Internet unter <https://www.region-stuttgart.org/solarenergie> kostenlos eingesehen und abgerufen werden. Zusätzlich wird jeder Person ab dem 01.04.2026 beim Verband Region Stuttgart, Kronenstraße 25, 70174 Stuttgart die kostenlose Einsichtnahme während der Sprechzeiten gewährt oder gegen Kostenerstattung als Ausdruck zur Verfügung gestellt oder gegen Kostenerstattung als Ausdruck postalisch zugesandt.

Für die Rechtswirksamkeit der Teilfortschreibung des Regionalplans zur Festlegung von Vorbehaltsgebieten und Öffnung der Regionalen Grünzüge für Freiflächen-Photovoltaikanlagen ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Raumordnungsgesetzes nur beachtlich, wenn

1. die Vorschriften des § 9 ROG über die Beteiligung verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn einzelne Personen oder öffentliche Stellen nicht beteiligt worden sind oder eine grenzüberschreitende Beteiligung fehlerhaft erfolgte, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind;
2. die Vorschriften des § 7 Absatz 5 ROG und des § 9 Absatz 2 ROG über die Begründung des Raumordnungsplans sowie seiner Entwürfe verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung unvollständig ist;
3. der mit der Bekanntmachung (§ 10 ROG) verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht wurde.

Für die Rechtswirksamkeit der Teilfortschreibung des Regionalplans Region Stuttgart zur Festlegung von Vorbehaltsgebieten und Öffnung der Regionalen Grünzüge für Freiflächen-Photovoltaikanlagen ist auch unbeachtlich, wenn der Regionalplan aus einem Raumordnungsplan für das Landesgebiet entwickelt worden ist, dessen Unwirksamkeit wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften sich nach Bekanntmachung oder Verkündung des Regionalplans herausstellt.

Für die Abwägung nach § 7 Absatz 2 ROG ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Raumordnungsplan maßgebend. Mängel im Abwägungsvorgang sind nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind. Werden in einem Raumordnungsplan einzelne Vorranggebiete mit Ausschlusswirkung oder Teile dieser Gebiete fehlerhaft festgelegt, bleibt der Raumordnungsplan im Übrigen wirksam, sofern die Grundzüge der Planung nicht berührt sind und der vorrangigen Nutzung oder Funktion substantiell Raum verschafft wird (§ 11 Absatz 3 ROG).

Bei der Anwendung des § 8 ROG gilt nach § 11 Absatz 4 Nr. 1 ROG ergänzend:

Ein für die Rechtmäßigkeit des Raumordnungsplans beachtlicher Mangel des nach § 9 Absatz 2 ROG bei der Beteiligung beizufügenden Umweltberichts (§ 8 Absatz 1 ROG) besteht, wenn dieser in wesentlichen Punkten unvollständig ist und diese Punkte nicht Bestandteil der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Absatz 3 ROG sind.

Unbeachtlich werden nach § 11 Absatz 5 ROG

1. eine nach § 11 Absatz 1 Nr. 1 und 2 ROG beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. nach § 11 Absatz 3 ROG beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
3. eine nach § 11 Absatz 4 ROG beachtliche Verletzung der Vorschriften über die Umweltprüfung,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Teilfortschreibung des Regionalplans Region Stuttgart zur Festlegung von Vorbehaltsgebieten und Öffnung der Regionalen Grünzüge für Freiflächen-Photovoltaikanlagen gegenüber dem Verband Region Stuttgart, Kronenstraße 25, 70174 Stuttgart, dem Regierungspräsidium Stuttgart, Ruppmanstraße 21, 70565 Stuttgart oder gegenüber dem Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg, Theodor-Heuss-Str. 4, 70174 Stuttgart unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Für die Rechtswirksamkeit der Teilfortschreibung des Regionalplans Region Stuttgart zur Festlegung von Vorbehaltsgebieten und Öffnung der Regionalen Grünzüge für Freiflächen-Photovoltaikanlagen ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach § 5 Absatz 1 Satz 1 LplG nur beachtlich, wenn

1. die Vorschriften über die Beteiligung verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn einzelne Personen oder öffentliche Stellen nicht beteiligt wurden oder eine grenzüberschreitende Beteiligung fehlerhaft erfolgte, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind; ebenso ist unbeachtlich, wenn die Zugänglichkeit von Unterlagen bei einer Veröffentlichung im Internet aus technischen Gründen vorübergehend nicht gegeben war,
2. die Vorschriften über die Begründung des Raumordnungsplans sowie seiner Entwürfe verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung unvollständig ist,
3. eine Vorschrift über die Bekanntmachung des Raumordnungsplans verletzt worden ist, insbesondere der mit der Bekanntmachung nach § 13 Absatz 4 und § 13a Absatz 3 LplG verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht wurde,
4. eine Vorschrift über den Beschluss des Regionalplans verletzt worden ist; dabei ist unbeachtlich, wenn die Verletzung ohne Einfluss auf das Abwägungsergebnis gewesen ist; ein Fehler bei der Vorbereitung des abschließenden Beschlusses ist unbeachtlich, wenn er im weiteren Verlauf der Entscheidungsfindung behoben wurde,
5. die Ausfertigung des Regionalplans Mängel aufweist; dabei sind Mängel unbeachtlich, wenn der beschlossene Inhalt des Raumordnungsplans bestimmbar ist.

Ergänzend gilt im Fall einer Verletzung der Vorschrift über die Umweltprüfung nach § 2a LplG oben bereits genannter § 11 Absatz 4 Nr. 1 ROG entsprechend.

Für die Rechtswirksamkeit der Teilfortschreibung des Regionalplans Region Stuttgart zur Festlegung von Vorbehaltsgebieten und Öffnung der Regionalen Grünzüge für Freiflächen-Photovoltaikanlagen ist es nach § 5 Absatz 2 LplG unbeachtlich, wenn

1. die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften ohne Einfluss auf das Abwägungsergebnis gewesen ist,
2. Mängel im Abwägungsvorgang weder offensichtlich noch auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind,
3. die Vorschriften über die Entwicklung eines Regionalplans aus einem Entwicklungsplan verletzt worden sind, ohne dass die sich aus dem übergeordneten Plan ergebende

geordnete räumliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist (Abweichung von § 11 Absatz 2 ROG),

4. der Regionalplan aus einem Entwicklungsplan entwickelt worden ist, dessen Unwirksamkeit sich wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften herausstellt, nachdem der Regionalplan verbindlich geworden ist.

Beschränkt sich eine Verletzung von Vorschriften auf einen sachlichen oder räumlichen Teil des Raumordnungsplans, bleibt der Raumordnungsplan nach § 5 Absatz 3 LplG im Übrigen wirksam, wenn der verbleibende Teil eine sinnvolle räumliche Ordnung bewirkt und die planaufstellende Stelle nicht einen räumlichen oder sachlichen Teil des Raumordnungsplans in dem Beschluss über den Raumordnungsplan als unverzichtbar für die Gesamtplanung erklärt hat.

Unbeachtlich werden nach § 5 Absatz 4 LplG

1. eine nach § 5 Absatz 1 LplG beachtliche Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften,
2. nach § 5 Absatz 2 LplG beachtliche Mängel im Abwägungsvorgang,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten der Teilfortschreibung des Regionalplans Region Stuttgart zur Festlegung von Vorbehaltsgebieten und Öffnung der Regionalen Grünzüge für Freiflächen-Photovoltaikanlagen gegenüber dem Verband Region Stuttgart, Kronenstraße 25, 70174 Stuttgart, dem Regierungspräsidium Stuttgart, Ruppmannstraße 21, 70565 Stuttgart oder gegenüber dem Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg, Theodor-Heuss-Str. 4, 70174 Stuttgart geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist bei der Geltendmachung zu bezeichnen. Die Verletzung soll elektronisch in Textform geltend gemacht werden, andernfalls ist sie schriftlich geltend zu machen.

Nach § 5 Absatz 5 LplG werden sämtliche Mängel der Teilfortschreibung des Regionalplans Region Stuttgart zur Festlegung von Vorbehaltsgebieten und Öffnung der Regionalen Grünzüge für Freiflächen-Photovoltaikanlagen unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von fünf Jahren seit dessen Inkrafttreten gegenüber dem Verband Region Stuttgart, Kronenstraße 25, 70174 Stuttgart, dem Regierungspräsidium Stuttgart, Ruppmannstraße 21, 70565 Stuttgart oder gegenüber dem Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg, Theodor-Heuss-Str. 4, 70174 Stuttgart geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist bei der Geltendmachung zu bezeichnen. Die Verletzung soll elektronisch in Textform geltend gemacht werden, andernfalls ist sie schriftlich geltend zu machen.

Stuttgart, 01.04.2026

Rainer Wieland
(Verbandsvorsitzender)